



Liebe Kollegin!
Lieber Kollege!

BMBWF agiert oft praxisfremd und unverantwortlich



Pascal Peukert

Seit Schulbeginn sind drei Monate vergangen und immer noch gibt es oft keine klaren Vorgaben von Seiten des Ministeriums. Entscheidungen, die von Seiten des Ministeriums getroffen werden, sind oft sehr praxisfern und orientieren sich leider nicht an realen Abläufen und Bedingungen an den Schulen. Dies wird an vielen Punkten sichtbar:

Auf Testungen und die Übermittlung der Ergebnisse muss man nach wie vor oft viel zu lange warten. Dass wir an den Schulen bis zu 7 Tage auf ein Testergebnis von Verdachtsfällen, egal ob von Lehrerinnen/Lehrern oder von Schülerinnen/Schülern, warten müssen, ist nicht tolerierbar. Schulen werden mit dieser Situation alleine gelassen, was zu großen Verunsicherungen führt.

Die **unterschiedlichen Zuständigkeiten von Behörden** und die damit oft unkoordinierten Vorgangsweisen und Vorgaben im Zusammenhang mit Covid-19 verschärfen die Situation ebenso wie das Abwälzen von Verantwortung und Entscheidungen auf Länder bzw. Gemeinden oder unter dem Deckmantel der Autonomie auf die Schulleitungen. Dadurch werden unterschiedlichste Vorgangsweisen und auch willkürliche Entscheidungen an den Schulen provoziert. Dies ist keine zielführende Strategie in den Bemühungen, das Infektionsgeschehen einzudämmen und ist untragbar.

Es ist zwar zu begrüßen, dass wie von BM Faßmann angekündigt zumindest in Bezug auf den Umgang mit Verdachtsfällen die Verbesserung der Zu-

sammenarbeit zwischen Bildungs- und Gesundheitsbehörden vorangetrieben wird, dass dies aber nicht bereits spätestens im Sommer geschehen ist, zeigt die unverantwortliche Herangehensweise der Regierung in Bezug auf die Bildungseinrichtungen. Ebenso unverständig ist, dass die Bundesregierung es bis jetzt verabsäumt hat, in Zusammenarbeit mit den Expertinnen und Experten aus den Schulen praktikable Konzepte zu erarbeiten, die einen „sicheren“ Schulbetrieb, nach Phasen des Distance Learnings, gewährleisten.

Der **Umgang mit der Schulautonomie** macht nicht zum ersten Mal deutlich, dass diese vor allem dann für die Regierung interessant ist, wenn es für sie Vorteile bringt. Kritik und Mitarbeit von Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrerinnen und Lehrern oder Lehrervertreterinnen und Lehrervertretern sind nach wie vor nicht erwünscht. Dass auf konstruktives Feedback und Anfragen der Schulen oft nicht einmal reagiert wird, ist skandalös und offenbart die ignorante Haltung der Regierung gegenüber den Schulen, die versuchen ihr Bestes zu geben, um die Schülerinnen und Schüler gut und sicher durch diese herausfordernde Zeit zu begleiten.

Hinzu kommt, dass Lehrerinnen und Lehrer nicht nur infolge dieser beschriebenen Situation massiv belastet sind, sondern, dass die coronabedingten Unterrichtsformen wie Schichtbetrieb und das sehr aufwendige Distance Learning diese vor weitere enorme Herausforderungen stellen. **Schulen sind nur mangelhaft mit der erforderlichen Hard- und Software ausgestattet**, Lehrerinnen und Lehrer haben sich das nötige Equipment größtenteils selbst besorgt und finanziert. Von Seiten des Ministeriums gab bzw. gibt es hier kaum Unterstützung. Wir wiederholen daher unsere seit Jahren bestehende Forderung an das BMBWF,

Schulen mit den für ihre Arbeit nötigen Arbeitsmitteln auszustatten, Lehrerinnen und Lehrer einen Arbeitsmittelbeitrag zu gewähren und die Möglichkeit der Absetzung der Büroeinrichtung für das Home Office endlich zu schaffen.

Ein noch nicht angesprochener, aber wichtiger Bereich sind auch die **Folgen der coronabedingten schulischen Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler**. Hier braucht es dringend Konzepte zur Förderung jener Schülerinnen und Schüler, die Gefahr laufen mit großen Defiziten zurückzubleiben. Auch hier bleibt die Bundesregierung bisher alles schuldig.

Betrachtet man das Bildungsbudget, wird schnell deutlich, dass hier keinerlei Mittel und Maßnahmen vorgesehen sind, um eine etwaige Bildungskrise abzuwenden. Budget für zusätzliches Personal oder Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler, um drohende coronabedingte Defizite ausgleichen zu können, finden sich nicht. All dies zusammengenommen macht deutlich, dass dringender Handlungsbedarf besteht, vor allem auch unter dem wenig erfreulichen Aspekt, dass uns die Pandemie voraussichtlich noch länger begleiten wird.

Stellvertretend für alle unsere Kolleginnen und Kollegen, die seit Monaten großteils unbedankt weit mehr als nur ihren Job machen, fordern wir die Bundesregierung auf, sich endlich ihrer Verantwortung zu stellen, **dringend sinnvolle, zielführende Maßnahmen zu setzen und die dafür notwendigen Budgetmittel bereitzustellen**.

Ing. Mag. Mag. Pascal Peukert ist Vorsitzender der BMHS Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter/innen, Mitglied im Zentralkomitee der BMHS-Gewerkschaft, Mitglied im Fachausschuss BMHS für Wien, Mitglied der Bundesfachgruppe kaufmännische Schulen und Mitglied der Bundesleitung 14-BMHS



IT-gestützter Unterricht



Fritz Auer

Durch die aktuelle Novelle zum SchUG soll der IT-gestützte Unterricht, insbesondere in ortsungebundener Form, auf eine gesetzliche Basis gestellt werden.

Ebenso soll der Einsatz moderner Kommunikationsmittel für die Kommunikation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten oder auch zur Abhaltung von schulpartnerschaftlichen Terminen oder Konferenzen vorgesehen werden.

Der Dienstgeber dürfte der Meinung sein, dass die **Kosten für Anschaffung und Betrieb dieser Kommunikations-**

mittel (Notebook, Kamera, Internet usw.) von den Lehrerinnen und Lehrern getragen werden sollen – dies ist jedoch, auch im Vergleich zur Privatwirtschaft, nicht zeitgemäß, ungerecht und daher abzulehnen.

Es werden daher seitens der FSG-BMHS **folgende Forderungen** erhoben:

- Zurverfügungstellung und Wartung von Notebooks und der sonstigen notwendigen Hardware auf Kosten des Dienstgebers oder pauschale monatliche Abgeltung bei Benutzung eigener Hardware
- Monatliche Pauschalabgeltung für Internet-, Telefon- und Druckkosten

Aufwendungen für ein Arbeitszimmer sind derzeit nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit darstellt. Da nach Ansicht der Finanzbehörden dieser Mittelpunkt

überwiegend in der Schule liegt, sind Aufwendungen für ein Arbeitszimmer für Lehrerinnen und Lehrer steuerlich derzeit nicht absetzbar.

Bei Durchführung von Distance Learning verschiebt sich allerdings die Lehr-tätigkeit immer mehr auf das häusliche Arbeitszimmer, wodurch eine steuerliche Absetzbarkeit mehr als gerechtfertigt erscheint.

Es ist absolut nicht einzusehen, dass die Lehrerinnen und Lehrer eine Mehrbelastung durch Distance Learning auf sich nehmen und die anfallenden Kosten zur Gänze selbst tragen müssen, während Millionen Euro an Unterstützung für diverse Wirtschaftszweige von der Bundesregierung ausbezahlt werden!

Dr. Fritz Auer ist Mitglied der Bundesfachgruppe kaufmännische Schulen und Mitglied der Bundesleitung 14-BMHS

Die Österreichische Beamtenversicherung
wünscht Ihnen & Ihrer Familie

www.oebv.com

*Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr*

*bleibt
gesund*

O BV
Meine Versicherung



Erhalten Sie die FSG-BMHS
News jetzt auch per



Telegram

- App herunterladen
- Mit Telefonnummer registrieren
- Nach dem Kanal “**FSGBMHS**” suchen
- Kanal abonnieren und immer informiert sein!



Eure Stimme für mehr Gerechtigkeit



Quarantänerichtlinien im Zusammenhang mit Covid-19



Eveline Ott

Quarantäne von Lehrpersonen

Mit 09.10.2020 wurde eine Klarstellung zum „Erlass Lehrpersonaleinsatz 2020/21“ (GZ.2020-0558.552) an die Schulen versandt.

Nach derzeitigem Stand ist dieser nach Ende der Phase des „Distance Learnings“ und für die Gruppen, die derzeit ortsgebunden an den Schulen unterrichtet werden (z.B. Werkstätte oder Fachpraxis), weiterhin gültig.

Folgende Punkte wurden darin festgehalten:

Wird durch die zuständige Gesundheitsbehörde eine (Haus-)Quarantäne verhängt, gilt das Fernbleiben vom Dienst an der Schule als gerechtfertigt.

Diese Zeiten gelten nicht als Krankenstand (dauernde Mehrdienstleistungen sind nicht einzustellen), außer es handelt sich um Zeiten, die während der Quarantäne mit körperlichen Beschwerden einhergehen oder es liegt ein positives Covid-19-Ergebnis vor.

In diesem Fall gelten die allgemeinen Bestimmungen für Krankenstände (erforderliche Krankmeldung ab dem 4. Tag, aliquote Einstellung der MDLs, keine Verpflichtung zur Übernahme von dienstlichen Aufgaben). Die Unterrichtseinheiten sind vertretungsweise an andere Lehrpersonen zu übertragen. In diesem Fall gelten die allgemeinen Vertretungsregeln (Einzelsupplierung bzw. Änderung der LFV, sofern der Krankenstand zwei Wochen übersteigt).

Der Lehrperson, die unter Quarantäne steht, sind Aufgaben im Ausmaß seiner

Lehrverpflichtung (inklusive dauernder MDL) im Homeoffice zu übertragen. Dazu gehören je nach Situation und Ausstattung:

- Ortsungebundener Unterricht (Distance Learning)
- Angebot digitaler Förderformate, die auch schulübergreifend angeboten werden können
- Erledigung von Aufgaben, die im Zusammenhang mit Distance Learning stehen (Unterrichtsvorbereitung – z.B. Vorbereitung von Demo-Videos für Distance Learning-Einheiten)
- Erteilung von Präsenzunterricht auf elektronischem Weg (virtuelle Lehrperson)
- Korrekturarbeiten
- Unterstützung der supplierenden bzw. den Unterricht in dieser Klasse übernehmenden Lehrkraft bei der Unterrichtsvorbereitung
- Teilnahme mittels elektronischem Tool an Konferenzen/Teambesprechungen
- Kommunikation mit Erziehungsberechtigten

Lehrpersonen, die während der Erteilung von Präsenzunterricht auf elektronischem Weg durch eine in Quarantäne befindliche Lehrkraft in der betroffenen Klasse Aufsicht halten, gebühren je Einheit eine Abgeltung von 0,525 Werteinheiten (altes Dienstrecht) bzw. 0,63 Wochenstunden (neues Dienstrecht). Dies gilt nicht, wenn die Klasse im jeweiligen Gegenstand im Teamteaching geführt wird.

Unterrichtseinheiten, die von einer in Quarantäne befindlichen Lehrperson nicht als ortsungebundener Unterricht oder nicht als Präsenzunterricht im Wege elektronischer Kommunikation gehalten werden können, werden vertretungsweise an andere Lehrpersonen übertragen. In diesem Fall gelten die allgemeinen Vertretungsregeln (Einzelsupplierung bzw. Änderung der LFV, sofern die Quarantäne 2 Wochen

Tage übersteigt).

Quarantäne für SchülerInnen

Die Covid-19-Schulverordnung 2020/21 des BMBWFs vom 3. September 2020 beinhaltet die Richtlinien für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Quarantäneentscheidung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können.

Gleichlautend zu den Richtlinien für Lehrerinnen und Lehrer gilt demnach, dass das Fernbleiben vom ortsgebundenen Unterricht gerechtfertigt ist.

Im § 10 Abs. 2 der Verordnung ist festgehalten, dass Schülerinnen und Schüler während des Fernbleibens vom Unterricht das Recht haben, sich über den durchgenommenen Lehrstoff zu informieren.

Daraus ergibt sich, dass eine Betreuung durch die Lehrperson in Form von Distance Learning nicht vorgesehen ist. Eine Betreuung dieser Schülerinnen und Schüler in Form von Distance Learning durch eine Lehrperson kann daher jedenfalls ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen und hat keine zusätzliche Abgeltung zur Folge. Für eine Verpflichtung einer Lehrperson zur Durchführung von Distance Learning für Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne befinden, gibt es keine Rechtsgrundlage.

Distance Learning ist laut § 6 dieser Verordnung erst dann vorgesehen, wenn ganze Klassen oder Schulen „geschlossen“ sind.

Mag.^a Eveline Ott ist stv. Vorsitzende im Fachausschuss BMHS für Wien, Mitglied im Zentralausschuss der BMHS-Gewerkschaft, Mitglied der Bundesfachgruppe humanberufliche Schulen und Mitglied der Bundesleitung 14-BMHS



Ohne uns
**kein Licht am Ende
des Tunnels!**

Sie sagten:

**„Schule ist ein sicherer Ort.“
„Appellieren wir an den Hausverstand!“
„Kinder sind nicht infektiös.“**

**Wir Lehrer*innen leisten
unseren Beitrag. Daher fordern wir:**

ausreichenden Bedienstetenschutz!

rechtzeitige Planungssicherheit!

professionelle Kommunikation!

Eine Woche vor dem 7. Dezember!

**Herr Bundeskanzler
und Herr Bildungsminister
leisten auch Sie endlich**

Ihren Beitrag!

FSG



Schwangerschaft – ein schützenswerter Zustand?



Lena-Maria Sprung

Laut österreichischer Judikatur ist eine Schwangerschaft ab der Empfängnis bis zur Geburt ein schützenswerter Zustand, der den Dienstgeber dazu verpflichtet, die gesundheitlichen Interessen der Mutter und des Kindes zu wahren. In den Augen unserer Regierung scheint dies jedoch nicht notwendig zu sein.

Auch nach dem Lockdown werden wir weiterhin mit einer hohen Infektionsrate konfrontiert sein, auch dieses Mal liegt der Peak der Neuinfizierten bei den 15- bis 24-Jährigen.

Schwangere werden nun laut Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend zur Gruppe mit erhöhtem COVID-Risiko gezählt. Doch eine Freistellung oder andere Schutzmaßnahmen sind weiterhin nur bei physischem Körperkontakt vorgesehen. Der Mindestabstand von einem Meter wird weiterhin als ausreichender Schutz angeführt.

Jede Person, die schon einmal in einem vollen Klassenraum unterrichtet hat oder in einem der oft überfüllten Lehrerinnen- und Lehrerräume war, weiß, wie unrealistisch dieser Mindestabstand ist.

Zudem ist es fraglich, wie sicher ein Abstand von einem Meter tatsächlich ist, wenn man sich mit bis zu 36 Jugendlichen in einem manchmal nur 40 m² großen Raum befindet, und das oft für mehrere Stunden.

Häufiges Lüften ist in diesem Fall besonders wichtig, bringt allerdings nur zum Teil Abhilfe. Die Lehrperson steht oft in der Zugluft, die Schülerinnen und Schüler haben die Befürchtung sich zu verkühlen und Straßen- bzw. Baulärm be-

einträchtigt zusätzlich nicht selten den Unterricht.

Das Tragen von FFP2- und FFP3-Masken in der Schwangerschaft über einen Zeitraum von mehr als einer Stunde wird sowohl von Arbeitsmedizinern als auch vom Arbeitsinspektorat nicht empfohlen. In den meisten anderen Berufssparten werden Schwangere daher auch nur so eingesetzt, dass Personenkontakt möglichst hintangehalten wird. Nicht so im Lehrberuf.

Im Schnitt hat eine BMHS-Lehrerin mit einer vollen Lehrverpflichtung Kontakt zu ca. 120 Schülerinnen und Schülern pro Tag bzw. ca. 300 Schülerinnen und Schülern pro Woche.

Wie in zahlreichen Medien kürzlich berichtet wurde, steigt das Risiko eines schweren COVID-Verlaufes mit fortschreitender Schwangerschaft.

Die Intensivbetten füllen sich auch mit Schwangeren rasant und eine Beatmung in der Spätschwangerschaft ist oft schwierig, wodurch die Kaiserschnitt- und Frühgeburtsraten bereits gestiegen sind.

Immer mehr Arbeitgeber*innen in Wien ermöglichen Schwangeren betriebsintern die Arbeit von zuhause.

Das Bildungsministerium betreibt jedoch weiterhin „Schutz auf Sparflamme“ und gefährdet so die Gesundheit der Kinder und der werdenden Mütter. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese Personengruppe ihren Unterricht nicht via Distance Learning abhalten kann, obwohl dieser in der Oberstufe gut funktioniert.

Derzeit ist eine Freistellung vom (Präsenz-)Unterricht für Schwangere nur dann möglich, wenn

- eine Gynäkologin/ein Gynäkologe aus medizinischen Gründen vorzeitig Mutterschutz veranlasst,
- ein fachärztliches Attest vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die steigenden Covid-19-Infektionszahlen eine beson-

dere psychische Belastung darstellen,

- sie selbst der Risikogruppe angehört oder mit einer solchen Person im selben Haushalt lebt

Die FSG-BMHS wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass der Dienstgeber endlich seine Fürsorgepflicht wahrnimmt und der österreichischen Judikatur folgt.

Mag.^a Lena-Maria Sprung ist Mitarbeiterin der FSG-BMHS

Pascal Peukert 0676 49 66 414 pascal.peukert@my.goed.at	
Fritz Auer 0664 145 88 44 friedrich.auer@my.goed.at	
Eveline Ott 0664 358 23 91 eveline.ott@my.goed.at	
Elisabeth Schaludek-Paletschek 0676 628 71 64 elisabeth.schaludek-paletschek@szu.at	
Uli Sax 0699 185 43 483 uli@dive.at	
Lena-Maria Sprung 0676 748 61 61 lenamaria.sprung@gmail.com	

IMPRESSUM: Herausgeber und Medieninhaber: Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen GÖD BMHS, 1080 Wien, Strozsigasse 2/4. Stock, Tel.: 0676 496 64 14, E-Mail: pascal.peukert@my.goed.at, Internet: www.fsgbmhs.at

Redaktion: Dr. Fritz Auer, friedrich.auer@my.goed.at, 0664 145 88 44, Ing. Mag. Pascal Peukert, pascal.peukert@my.goed.at, 0676 496 64 14

Für unverlangt eingesendete Manuskripte und Fotos keine Gewähr. Nachdrucke, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion und mit Quellenangabe. Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht der Meinung der Redaktion entsprechen.

